

Bibliographie

Objekttyp: **ReferenceList**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **3 (1977)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

La réglementation actuelle n'est pas entièrement satisfaisante. Elle ne pourrait cependant être améliorée que par une modification de la loi. Lors d'un tel remaniement, il faudrait reconsidérer aussi le cas d'autres non-actifs (p.ex. les chômeurs), dont le statut, en matière de cotisations AVS, présente les mêmes inconvénients que celui des détenus.

CARITAS-Schweiz gab soeben ein Werkheft ihrer "Beiträge zum sozialen Aufbau" mit dem Titel "Gefangenenseelsorge und Strafvollzug" heraus. Es handelt sich um einen Tagungsbericht. Die Tagung fand in der Paulus-Akademie in Zürich im Oktober 1977 statt.

Am 27 Jan. 1977 wurde in Strassburg eine Konvention zur Unterdrückung des Terrorismus unterzeichnet, für die Schweiz unterschrieben von Bundesrat Pierre Graber.

Le 27 janvier 1977 a été signé à Strasbourg la Convention européenne pour la répression du terrorisme, pour la Suisse par M. Pierre Graber, Conseiller fédéral

Bibliographie

H. Walter Schmitz : Tatortbesichtigung und Tathergang; BKA-Forschungsreihe Nr 6, Wiesbaden 1977

Im Auftrag des Bundeskriminalamtes Wiesbaden führte das Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik der Universität Bonn Untersuchungen zum Erschliessen, Beschreiben und Melden des modus operandi durch. Es geht dabei um die Beantwortung der Frage, welche Faktoren einer optimalen Erschliessung und Interpretation von Tathergängen aus Tatortspuren entgegenwirken und damit deren Auswertung nachhaltig beeinflussen können.

In einem einführenden Abschnitt erläutert der Verfasser die Stellung der Tatortarbeit innerhalb der polizeilichen Ermittlungstätigkeit. Die Erfassung des modus operandi führte zum "Kriminalpolizeilichen Meldedienst" und zur "Straftaten- / Straftäterdatei" (SSD). Der erste Teil behandelt die Problemstellung und Methoden der Untersuchung. Um abzuklären, inwieweit Polizeibeamte aus Tatortbesichtigungen unter Berücksichtigung von Zeugenaussagen den Tatverlauf hinreichend zuverlässig beschreiben können, wurde ein sogenannter Explorationsfragebogen entworfen, der als Grundlage für Interviews mit Kriminalbeamten diente.

Im zweiten Teil wird Ausbildung, Wissen und Alltagspraxis der mit der Kriminalitätsbekämpfung befassten Polizeibeamten diskutiert. Die Tatortarbeit wird anhand von fünf Organisationsformen dargestellt, woraus die unterschiedliche erwartbare Qualität der weiteren Bearbeitung der Fälle erklärbar ist.

Der Autor diskutiert dann die Frage, ob von der praktischen Tatorts-

arbeit her betrachtet die Spezialisierung gefördert werden soll. Der dritte Teil behandelt die eigentlichen Tatortbesichtigung, die Zeugenvernehmung und den Tatortbericht. Verschiedene Pläne der Tatortbesichtigung und deren Auswirkung auf das Ergebnis der Spurensicherung werden diskutiert, ebenso das Problem der Verhältnismässigkeit des Zeit- und Arbeitsaufwandes bei der Tatortarbeit. Der Autor folgert daraus, dass Bedingungen zu schaffen sind, welche die Realisierung wirksamer Suchpläne ermöglichen. Der Umfang der erhaltenen Informationen bildet die Voraussetzung für den Verdacht des Polizeibeamten, der innerhalb der Tatortarbeit eine zentrale Stellung einnimmt. In diesem Zusammenhang wird auch die Zeugenbefragung gestellt und es folgen Überlegungen zur Bewertung der Wahrnehmungsgenauigkeit der Zeugen durch den Polizeibeamten. Daraus schliesst der Autor, dass der Beamte durch Zeugenvernehmungen in erster Linie versucht, ermittlungsrelevante Hinweise zur Identifizierung bzw. Ergreifung des Täters zu erhalten und eine möglichst genaue Tathergangsrekonstruktion eher im Hintergrund steht. Gerade im Hinblick auf die SSD sollten aber beide Ziele gleichrangig leitend sein. Auch aus der Analyse von Tatortberichten schliesst der Autor, dass über deren Zweck bei den Beamten keine hinreichend klaren Vorstellungen herrschen.

Besonders lehrreich ist die angeführte experimentelle Untersuchung von Tatortberichten, welche aufgrund eines Tests mit 3 gestellten Fällen durchgespielt wurde. Dabei fiel auf, dass die meisten Beamten nicht klar zwischen Wahrnehmungen und Schlussfolgerungen trennen. Kaum 5% aller analysierten Tatortberichte enthielt vollkommene und fehlerfreie Tathergangsbeschreibungen!

Im letzten Teil werden die gewonnenen Erkenntnisse in Relation zur Praktikabilität der SSD gestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die herkömmlichen Tathergangsbeschreibungen gegenüber der SSD einige Vorzüge aufweisen. Die Studie kommt zum Schluss, dass beide Problemfelder eine grosse Anzahl von sachlichen Schwierigkeiten und methodischen Unzulänglichkeiten aufweisen.

Eine Zusammenfassung der wesentlichsten Erkenntnisse, ergänzt durch den Fragebogen zur Hauptuntersuchung, Unterlagen zum Zeugenvernehmungstest und ein umfangreiches Literaturverzeichnis machen die vorliegende Studie zu einem wertvollen Helfer für die Praxis. Wenn daraus ein exakteres Vorgehen bei der Tatortarbeit folgt, dann hat die Studie ihren Zweck erreicht.

Zu hoffen bleibt nur, dass nicht gewisse Kreise gegenteilige Folgerungen ziehen und versuchen, Lücken in die Ermittlungsarbeit der Polizei hineinzuprojizieren. Denn es darf immerhin nicht vergessen werden, dass die Untersuchungen zum Teil auf schmaler statistischer Basis durchgeführt wurden. Die Schlussfolgerung, die Arbeit aller Kriminalbeamter verlaufe in der geschilderten Art und Weise, würde sicher an den Tatsachen vorbeiführen.

Dr.H.

DEVIANCE ET SOCIETE. Une nouvelle revue, trimestrielle, publiée par "Médecine et Hygiène" à Genève, sous la direction scientifique du Professeur C.N.Robert, membre du Groupe de criminologie suisse.

Cette nouvelle revue veut aborder la criminologie par une approche plus large que la criminologie traditionnelle, qui, au dire des promoteurs, serait axée sur le passage à l'acte. Le périodique genevois, mais de caractère international, veut partir du contrôle social pour aboutir à une théorie sociale de la déviance.

Le premier numéro, 133 pages, a le contenu suivant:

Les statistiques criminelles et la recherche, par Ph.Robert - Attribution discriminatoire du régime au cours de l'exécution des longues peines, par T.Peters - Jeunesses marginales, par G.Mauger - La criminologie d'aujourd'hui, par J.Pinatel - La criminologie intégrale, par W.Buikhuisen - Le courant novateur, par M.Ciacci et M.Simondi - Actualités bibliographiques - Chaque article est brièvement résumé en français, anglais et néerlandais (pourquoi pas en allemand et en espagnol ?).

Le professeur français Philippe Robert analyse de façon critique la statistique criminelle établie sur la base des condamnations pénales, qui n'a qu'un lointain rapport avec le recensement de la criminalité. Elle est cependant utile comme image de la répression pénale.

Vd-Ci

Polizei und Justiz

Vom 12. bis 15. Oktober 1976 hat das Bundeskriminalamt Wiesbaden eine Arbeitstagung mit dem Titel "Polizei und Justiz" durchgeführt; die Referate sind in seiner Vortragsreihe (Band 23, 1977) kürzlich erschienen. Im Mittelpunkt steht die Frage der Abgrenzung bzw. Neuformulierung der Kompetenzen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei. Die Ausführungen haben dabei für die Schweiz nur beschränkte Geltung, denn das deutsche Strafvollzugssystem (in den Grundzügen einheitlich geordnet) kann nur schlecht mit den vielfältigen schweizerischen Regelungen (z.B. zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen Zürich und Basel, dessen Strafverfahren dem deutschen am ehesten gleicht) verglichen werden. Es müsste somit in jedem einzelnen Fall untersucht werden, inwieweit der kantonalen Gesetzgebung in diesem Bereich eine ähnliche Problematik innewohnt wie der deutschen Regelung.

Das Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ist in Deutschland wegen der ungeklärten Aufgabenteilung und Kompetenzen in letzter Zeit unbefriedigend geworden. Beide Instanzen haben sich deshalb seit längerem durch Neuordnung ihrer Aufgabenbereiche und Neudefinition ihres Berufskonzepts um ein neues Selbstverständnis bemüht. Nach geltendem Recht ist die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens, und zwar auch des polizeilichen; deshalb werden Polizeibeamte, wo sie bei der Strafverfolgung repressiv, nicht bloss präventiv, tätig werden, als sog. "Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft" aufgefasst. Faktisch ist jedoch, vor allem im Bereich der Bagatelldelikte der Massendelinquenz wie Diebstahl und Betrug, die wahre Lage

gerade umgekehrt, indem die Polizei die Ermittlungen "führt" und die Staatsanwaltschaft die Rolle eines "Justiziers der Polizei" zu übernehmen hat.

Grundlage der Arbeitstagung bildeten Leitsätze der von den Konferenzen der Justizminister/-senatoren und Innenminister-/senatoren eingesetzten "Gemeinsamen Kommission" über die Neugestaltung des Verhältnisses "Staatsanwaltschaft-Polizei". Die Referate nehmen denn auch mehrheitlich - aus der Sicht der Polizei oder der Staatsanwaltschaft - auf diese Leitsätze Bezug. Das besondere "Uebungsfeld" bilden dabei die Staatsschutzdelikte, der Terrorismus und die Wirtschaftskriminalität. Daneben kommen auch Fragen der internationalen Zusammenarbeit zur Sprache (z.B. völkerrechtliche Anerkennung der Interpol). Schliesslich geht es um Polizei und Verteidiger, Polizei vor Gericht sowie Polizei und Justiz in den Augen der Oeffentlichkeit.

Im folgenden sei noch auf einige Leitsätze hingewiesen:

- Staatsanwaltschaft und Polizei arbeiten als organisatorisch selbständige Behörden im Interesse einer wirksamen Verbrechensbekämpfung bei der Verfolgung von Straftaten eng und vertrauensvoll zusammen. Dazu gehört die gegenseitige Unterrichtung. Sie soll auch durch Beteiligung an den Informations- und Kommunikationssystemen der Polizei und Justiz gewährleistet werden (Fernschreibnetz, Inpol-System, Haftdatei u.a.).
- Die Staatsanwaltschaft trägt die Verantwortung für das gesamte Ermittlungsverfahren, unbeschadet der Verantwortung auch der Polizei, soweit sie selbständig zu handeln berechtigt ist. Bei dieser Frage handelt es sich um die am meisten umstrittene. Es hat sich dabei die Ansicht durchgesetzt, dass die Staatsanwaltschaft stets befugt sein muss, durch allgemeine und konkrete Anordnungen Art und Umfang der Ermittlungen durch die Polizei zu bestimmen; sie muss ihr also konkrete Einzelweisungen erteilen können. Zur Sicherung einer ordnungsgemässen Sachleitungsbefugnis sind der Staatsanwaltschaft möglichst früh die Ermittlungsvorgänge vorzulegen; sie ist über solche Massnahmen zu unterrichten, in denen erfahrungsgemäss Anordnungen der Staatsanwaltschaft notwendig werden. Die Sicherung und Konkretisierung der Sachleitungsbefugnis macht es andererseits möglich, das Recht der Polizei zur Erforschung von Straftaten nicht auf Massnahmen zu beschränken, die keinen Aufschub dulden, und sie auch zu befugen, solange Art und Umfang eigener Ermittlungen zu bestimmen, als die Staatsanwaltschaft keine Anordnung trifft (vgl. nächster Leitsatz).
- Die Polizei hat kraft Gesetz die Pflicht und das Recht, Straftaten selbständig nach Massgabe der Leitsätze zu erforschen; diese Pflicht und dieses Recht beschränkt sich nicht auf Massnahmen, die keinen Aufschub vertragen. Die Polizei bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen, solange und soweit die Staatsanwaltschaft keine Aenderungen trifft.
- Die Polizei unterrichtet die Staatsanwaltschaft sofort über die zu ihrer Kenntnis gelangten Straftaten und die von ihr getroffenen Massnahmen, und zwar in rechtlich oder tatsächlich schwierigen und sonst bedeutsamen Fällen sowie wenn die Staatsanwaltschaft eine Unterrichtung im Einzelfall oder aus verfahrensmässigen oder kriminalpolitischen Gründen in bestimmten Fallgruppen verlangt. Die Staatsanwaltschaft teilt ihrerseits der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit, von dem die Polizei nicht alsbald durch Einschaltung in die Ermittlungen unterrichtet wird.
- Ueber die Gewährung von Einsicht in die Ermittlungsvorgänge entscheidet die Staatsanwaltschaft.

We.

Polizei und Kriminalität

Im Rahmen der Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie enthält der Band Nr.2/1977 (herausgegeben vom Walter Rau Verlag, Düsseldorf) einige interessante Aufsätze, auf die kurz hingewiesen werden soll.

1. Dr.Kehrer (Direktor des Evangelischen theologischen Seminars für christliche Geisteswissenschaften der Universität Tübingen) befasst sich mit der Problematik polizeilichen Handelns und seiner gesetzlichen Grundlage in politischer und ethischer Sicht. Ausgangspunkt ist die Feststellung des polizeilichen Handelns als Verwaltungsakt, der einseitig, unwiderstehlich, sowie regelhaft geordnet ist und die Vermutung der Richtigkeit auf seiner Seite hat. Dabei kann aber nicht die Polizei als solche handeln, sondern nur der einzelne Beamte. Die Gewissensentscheidung im Einzelfall obliegt deshalb ihm, nicht dem Staat, denn er handelt als Individuum. Andererseits ist der Staat auch wenn er sich bezüglich ethischer Fragen für inkompetent hält, doch nicht wertneutral. Die daraus sich ergebende Berufsethik vermittelt dabei nicht Wertorientierungen, hat aber die Aufgabe, "den Beamten helfend zu begleiten, dass er seine Position ohne Schaden an seiner Persönlichkeit ausüben kann".
2. Ueber die kriminalpolizeiliche Stabsarbeit in Grosstädten schreibt Dr.iur.Herbert Schäfer. Zur Sprache kommen die konkreten deutschen Verhältnisse; Schwerpunkte sind dabei:
 - Erstellung von Kriminalitätsanalysen und -prognosen mit dem Ziel einer sinnvollen Planung von kurz- und mittelfristigen Präventionsprogrammen und repressiven Schwerpunkteinsätzen,
 - Planung und Vorbereitung von geeigneten und zweckmässigen polizeilichen Massnahmen und Mitteln zur Lösung kurz-, mittel- und langfristiger Problemlagen unter Berücksichtigung von Entwicklungstendenzen auch im allgemeinen gesellschaftspolitischen Bereich.
 - Planung des rationellen und effizienten Einsatzes personeller, technischer und finanzieller Mittel der Polizei,
 - Erarbeitung von Deliktsstrategien für verschiedene Delikte,
 - Erarbeitung operativer und taktischer Methoden für besondere Straftatenbereiche,
 - Erarbeitung von Massnahmenkatalogen für Fälle der schweren Kriminalität und aussergewöhnliche Sicherheitsstörungen.
3. Dr.Josef Kürzinger stellt die Frage: Wie konstant ist das Anzeigeverhalten der Bevölkerung? Vier Bereiche werden dabei untersucht: die Person des Anzeigeerstatters, seine Einstellung zur Kriminalität, Polizei und Strafanzeige, seine konkrete Beeinträchtigung durch die Kriminalität, das infrage stehende Delikt.
4. Der leitende Oberstaatsanwalt von Konstanz, Dr.Paul Wetterich, befasst sich mit dem Verteidiger im Ermittlungsverfahren. Angesprochen werden die Themenkreise Information und Kontakte (v.a.mit den Zeugen und Sachverständigen), Beratung des Beschuldigten, insbesondere Rechtsbelehrung, sowie die Kontrollfunktion über die Strafverfolgungsbehörden. Die Grenzen der Verteidigung liegen bei der Wahrheitspflicht und dem Lügeverbot; überdies unterliegt der Verteidiger der Verschwiegenheitspflicht.
5. Am gewichtigsten erscheint mit der Beitrag von Horst Schramm über das Auftreten krimineller Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland. Seine diesbezügliche Definition lautet: "Der Begriff der organisierten Kriminalität umfasst Straftaten, die von mehr als zweistufig gegliederten Verbindungen oder von mehreren Gruppen in arbeitsteiligem Zusammenwirken begangen werden, um Gewinne zu erzielen oder Ein-

fluss im öffentlichen Leben zu nehmen."Ausgangspunkt der Bekämpfung ist das Erstellen einer Indikatorenliste; es müssen Erkenntnisse über Personen, die im Verdacht stehen, kriminellen Gruppierungen anzugehören, über festgestellte Organisationsstrukturen, über die Betätigungsfelder solcher Gruppen und über die Art und Weise der Ausnutzung von Schwachstellen im Delikts- und Wirtschaftssystem gewonnen werden. Die gesammelten Erfahrungen müssen auch international ausgetauscht werden; zudem erweist sich nach Schramm eine Verbesserung des Rechtshilfeverkehrs und eine Harmonisierung der nationalen kriminalpolizeilichen Organisationsstrukturen als nötig. Die deliktischen Schwerpunkte der organisierten Kriminalität liegen heute beim Diebstahl von Kunstgegenständen, Ladendiebstählen, Auto-Verschleppungen, Falschgeldherstellung und -verbreitung, Rauschgiftkriminalität, Wirtschaftskriminalität und illegaler Handel mit Waffen und Sprengstoff; mit den letzten beiden sehr bedeutungsvollen und schwer erfassbaren Deliktgruppen setzt sich Schramm noch besonders eingehend auseinander. Er ist der Ansicht, dass der konspirativer Verbrechensbegehung auch entsprechende Ermittlungsmethoden entgegengesetzt werden müssten; neben einem hohen Einsatz an Personal und Geld stellen sich aber noch weitere, bisher nicht in diesem Ausmass gekannte Probleme: Ermittlungen im Vorfeld des eigentlichen Verfahrens, Einschleusen von Polizeibeamten in den Kreis der präsumptiven Rechtsbrecher, Vertrauensbeweis derart eingeschleuster Beamter, Probleme der Vertrauenskäufe, Einsatz von Vorzeigegeld, Einsatz von Telefonüberwachungen, Einsatz, Steuerung, Sicherung und Abdeckung der Vertrauensleute.

We.

La Revue française de science criminelle et de droit pénal comparé est sans doute le périodique de criminologie le plus dense en langue française. Ses notes bibliographiques couvrent des publications du monde entier.

Dans le n/1977/3, Mme Delmas-Marty fait un exposé général sur la criminalité économique à laquelle les criminologues commencent à s'intéresser sérieusement en constatant les chiffres très élevés des dommages causés à l'ensemble des populations concernées: une seule affaire de fraude aux subventions dans le cadre du Marché commun porte sur un préjudice de 45 millions de DM pour la République d'Allemagne fédérale et à 30 millions de francs français pour la France. (Voire en Suisse l'affaire du Crédit Suisse à Chiasso). L'Institut de criminologie de Lille a consacré en décembre 1966 une Journée d'étude sur ce thème.

Le vol dans les grands magasins reste un sujet très actuel par l'ampleur croissante qu'il ne cesse de prendre, comme le constate M.S.Zaki.

Le centenaire de la publication du fameux ouvrage de César Lombroso "Uomo delinquente" a servi de thème aux Journées lombrosiennes tenues à Paris en octobre 1976. Le n/2 de 1977 de cette revue a publié les exposés de MM Ancel, Nuvolone, Schultz (Suisse). Le n/3 contient des articles de MM Dupréel, Pinatel (Lombroso et la criminologie) et Canepa. On sait que le livre du fondateur de l'école anthropologique a d'abord formulé des thèses sur l'étiologie du crime, concluant du déterminisme de l'homme, ce qu'on traduisit par le mot de "criminel-né". Par la suite, Lombroso, poursuivant ses recherches, nuança ses premières affirmations, trop rapidement déduites des mensurations anthropométriques auxquelles il avait procédé sur des centaines de prisonniers italiens. Malgré les vives critiques qu'il a suscitées et justifiées, il reste le savant qui a dégagé la criminologie des conceptions dogmatiques anciennes et il a ouvert la voie à la vraie recherche scientifique.

Le professeur Jacques V erin reprend un sujet devenu rare dans les ouvrages de criminologie scientifique : la pr vention g n rale, notamment l'effet intimidateur de la peine. Longtemps dogme incontest , il est ni  avec autant de force que de passion par de nombreux  crivains. J. V erin montre qu'il y a l  un beau terrain de recherche, encore presque vierge.-- Le n/ , de 220 pages, comporte en outre de nombreuses informations sur les congr s, colloques, etc dans le monde, pass s et   venir.

Dans la Revue belge de droit p nal et de criminologie (No 1 de 1976/77) Chr. Nils Robert, professeur   la Facult  de droit de Gen ve, membre du Groupe de travail suisse de criminologie, publie un int ressant article critique sur "D linquants mentalement d ficients, psychiatrie et justice p nale en Suisse". L'auteur reprend la critique des crit res de responsabilit  restreinte et d ploire le manque d' tablissements ad quats pour le traitement des d linquants mentalement d ficients dangereux, qui se situeraient entre l'h pital psychiatrique pour les soins, et la prison, pour la s curit  publique. Actuellement, ces d linquants, le plus souvent r cidivistes, restent en prison sans recevoir un vraci traitement car les h pitaux psychiatriques sont devenus si couverts qu'ils ne peuvent assurer la garde de ces personnes.

M.V--C.

Bundeskriminalamt (hrsg.): Straftatenklassifizierung und -gewichtung sowie ihre praktische Anwendung. Internationales Symposium im Bundeskriminalamt (Referate). Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1977
148 S.

Die problematische Aussagekraft traditioneller Kriminalstatistiken ist in den letzten Jahren vermehrt einer kritischen Diskussion unterzogen worden, und Experten der kriminalpolitischen Praxis sowie der kriminologischen Wissenschaft verst rken seit einiger Zeit ihre Bem hungen, durch Erarbeitung relevanter Klassifikations- und Gewichtungssysteme statistische Entscheidungsgrundlagen leistungsf higer zu gestalten. Die Straftatenklassifizierung und -gewichtung war denn auch das Thema eines internationalen Symposiums, das durch das deutsche Bundeskriminalamt vom 16. bis 18. Februar 1977 durchgef hrt wurde. Die Referate und eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse liegen in einem Sonderband der BKA-Forschungsreihe vor.

In ihren einf hrenden Darlegungen weisen Horst Herold, Karlheinz Gemmer und Edwin Kube auf die Bedeutung hin, die eine pr zise Information  ber die Kriminalit t f r die Erarbeitung repressiver und pr ventiver Massnahmen besitzt. Die herk mmlchen Kriminalstatistiken verm gen allerdings wegen ihrer Orientierung an Legalkriterien und wegen ihrer mangelnden Deliktsschwere-Gewichtung dieses geforderte pr zise Bild nicht zu erbringen. Neue, qualitative Ans tze, bei denen durch Einbezug geeigneter Klassifikationssysteme und Gewichtungss tze die statistischen Angaben zu Indikatoren f r Umfang, Struktur und Tendenzen werden k nnten, erweisen sich als notwendig. Dabei stellt der Bezug zur kriminalpolitischen Praxis eines der Hauptkriterien dar. Als Beispiel anwendungsorientierter Forschung wird das eindr ckliche Programm des Bundeskriminalamtes in den Bereichen der Kriminalstatistiken und Kriminologie vorgestellt. Bei diesen Arbeiten, die grunds tzlich interdisziplin r durchgef hrt werden, sind nicht nur die Problemstellungen durch die

Praxis vorgegeben, sondern es unterliegen auch ihre Ergebnisse einer anwendungsbezogenen Prüfung.

Ausgehend von der Entwicklung der Kriminalitätsanalyse und der eigentlichen kriminalstatistischen Forschung im Bundeskriminalamt, skizziert Uwe Dörmann die zukünftigen Aktivitäten in diesem Bereich. Zentrales Element bildet ein durch elektronische Mittel unterstütztes Straftaten/Straftäter-Informationssystem, das die Erarbeitung kohärent verknüpfbarer Teilstatistiken erlauben wird. Diese sollen ergänzt werden durch eine Rechtspflege-Verlaufsstatistik sowie durch Dunkelfeldforschung, Verbesserung des statistischen Instrumentariums, Entwicklung gewichteter Kriminalitätsmesszahlen und Bereitstellung eines Instrumentariums zur Messung polizeilicher Aktivitäten. Grundsätzliche Probleme der Klassifizierung und Indexierung von Straftaten behandelt F.H. McClintock, der die irreführende - oder bestenfalls informationsarme - Bedeutung einer allein auf Rechtsbegriffe abgestützten Klassifikation begründet und in Berücksichtigung des sozialen Kontextes krimineller Phänomene den Einbezug situationsbezogener Elemente fordert. In Bezug auf die Straftatengewichtung wird empfohlen, die Indexierung auf bestimmte, gesellschaftliche definierte Kategorien zu beschränken und den Versuch, einen generellen Kriminalitätsindex zu erarbeiten, als unfruchtbar aufzugeben.

Über Erfahrungen und Pläne im Bereich kriminologischer Straftatenklassifizierung in Oesterreich berichtet Wolfgang Zeiner. Seine umfassende Darlegung dieser in Oesterreich für einige ausgewählte Delikte bestehenden Klassifizierung zeigt die Notwendigkeit auf, innerhalb der Polizeilichen Kriminalstatistik den kriminologischen Erscheinungsformen zukünftig das gleiche Gewicht zukommen zu lassen wie der Gliederung nach strafrechtlichen Begriffen. Die Ausführungen Zeiners beleuchten auch die vielfältigen Probleme einer Deliktsgewichtung, die auf Grund der notwendigen Berücksichtigung nichtquantifizierbarer Elemente entstehen, und zu denen Lösungsansätze nur in Teilbereichen zu sehen sind.

Eine kritische Würdigung des internationalen Forschungsstandes zum Thema "Schwereinschätzungen von Delikten" nimmt Berhard Villmow vor, der auch die Ergebnisse einer eigenen Arbeit vorstellt. Villmow kommt zum Schluss, dass allgemein in Bezug auf die Gesamtrangordnung die befragten Bevölkerungsgruppen eine relativ grosse Übereinstimmung aufweisen. Deutsche Untersuchungen zeigen jedoch, dass sozial und kriminologisch bedeutungsvolle Faktoren zu unterschiedlichen Bewertungen einzelner Delikte führen können. Gesamthaft gesehen ist dieser Forschungsbereich allerdings noch nicht als abgeschlossen zu betrachten und weitere, differenziertere Studien werden sich als erforderlich erweisen.

Ein Forschungsprojekt zur Entwicklung von nach Deliktsschwere gewichteten Kriminalitätsindices stellt Hans-Jürgen Kerner vor.

Im Mittelpunkt steht die Prüfung der praktischen Anwendbarkeit gewichteter Messverfahren und insbesondere des Sellin-Wolfgang-Indexes. Erste Erfahrungen und Ergebnisse der Vorstudie weisen auf die zahlreichen Probleme hin, die in erster Linie bei der Erfassung und Registrierung komplexer Fälle sowie bei der Definition des abzudeckenden Informationsbedarfs auftauchen.

Kriminalstatistiken auf der Basis von Schadensmessungen sind Gegenstand des Referats von Patrik Törnudd, der über entsprechende Erfahrungen und Pläne in Skandinavien berichtet. Kosten-Nutzen-Be-

rechnungen sind wesentliche Grundlagen für kriminalpolitische Entscheidungsprozesse und setzen eine zuverlässige Messung von Kriminalitätsschäden voraus. Die Überwindung der begrifflichen und messtheoretischen Schwierigkeiten dürfte allerdings nur gelingen, falls entsprechende Bemühungen sich zunächst auf die Behandlung bestimmter "Schlüsseldelikte" beschränken.

Nelson G. Heller beurteilt eine Untersuchung zur Kriminalitätsschwere der Polizeibehörde St. Louis, die 1972 veröffentlicht wurde. Heller kommt zum Schluss, dass die Berücksichtigung der Ergebnisse solcher Studien die Planung der Polizeibehörden wesentlich effizienter gestalten könnte und analysiert die Gründe, wieso nur wenige kriminalpolitische Instanzen der USA diesen Weg beschreiten.

Mit den Problemen der Verbrechensvorbeugung befasst sich Gernot Steinhilper, der ein empirisch abgesichertes Präventions-Gesamtkonzept mit entsprechenden Effizienzanalysen fordert. Dies setzt allerdings deliktsraum- und täterbezogene Kriminalitätsanalysen voraus sowie, auf allen Stufen der Strafverfolgung, die Entwicklung und Koordination von Instrumenten für eine zielgerichtete generalpräventive Verhaltenssteuerung. Die ausserordentliche Vielfalt von dargelegten Problemen und skizzierten Lösungsansätzen, die im Sonderband der BKA-Forschungsreihe zu finden sind konnten in der obenstehenden Zusammenfassung nur rudimentär wiedergegeben werden. Ebenso ist es nicht möglich, die einzelnen Beiträge im Detail zu diskutieren. Für den interessierten Leser stellt jedes Referat nicht nur eine fruchtbare Erkenntnisquelle dar, sondern regt an zur weiteren vertieften Beschäftigung mit den angeschnittenen Fragestellungen. Der Band vermag gesamthaft einen umfassenden Überblick zu einem der Hauptprobleme der Kriminalstatistik zu vermitteln und ist durch den Praxisbezug der Ausführungen auch für den im kriminalpolitischen Alltag Tätigen von besonderem Wert. Die fundierten Ausführungen zu wesentlichen Aspekten kriminalstatistischer Aussagen sind sowohl den statistischen Produzenten wie auch dem Benutzer als Basis-Lektüre empfohlen.

H. Gilcmen

Plusieurs de nos grands criminologues "sont presque toujours allés chercher leur matériel dans les prisons. Mais les prisons sont généralement remplies d'une race de criminels particulière, celle des criminels qui se sont fait prendre, les criminels qui n'ont pas réussi". Et les plus efficaces ne sont nullement disposés à collaborer bénévolement avec les criminologues, même pour se prêter à leurs tests ! "Si les criminologues continuent à s'occuper principalement du crime traditionnel, sensé ou pathologique, ils auront "une guerre de retard". En outre, l'importance criminologie des "cols blancs" (business - crime) n'est même pas l'objet de statistiques valables.

(J.A. Mack, le crime professionnel et l'organisation du crime, in Revue de science criminelle et de droit pénal comparé, 1977/1, p.5. sp.)

"Entre 1968 et 1972, il y a eu dans le monde 710 actes de terrorisme (recensés), soit une moyenne annuelle de 177. En 1973, l'Institut français de polémologie en recensé 225, soit un accroissement de 27%."

(Jean Pinatel in même revue, p.147 sq.)

"De 1969 à 1975, le nombre des hold up a progressé (en France) de 346% et celui des vols avec violence de 425%" .(Même source).

En France, encore 51% des condamnés libérés sans patronage ont récidivé. Ce taux est de 22% pour les libérés conditionnels assistés. (Même source).

"Lenteur, cherté, archaïsme" : trois mots qui résument les critiques du public à l'égard du fonctionnement de la justice. C'est à ces usages surannés que s'en prend, en France encore, la Commission de modernisation du langage judiciaire que préside un ancien procureur général. Déjà de notables réformes ont été réalisées dans la rédaction des jugements et des actes notariés. (Revue internationale de criminologie et de police technique, 1976/IV, p.432).

V-C.

Kurt Schaefer: Internationale Verbrechensbekämpfung, EKA-Schriften-Reihe, Band 44, Bundeskriminalamt, Wiesbaden, 1976/77

Der Verf. hat die Arbeit zuerst für das "Handwörterbuch der Kriminologie" verfasst und legt sie nun, ergänzt, in Buchform, vor. Das Buch ist für bundesdeutsche Verhältnisse geschrieben und weist drei Anhänge auf. Im ersten sind auf 85 Seiten Rechtsvorschriften und Verträge abgedruckt (Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23.12.1929, Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 15. Jan. 1959, Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister, Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes, Statuten von Interpol), im zweiten werden Verzeichnisse gegeben (Mitgliedsländer der IKPO-Interpol, IKPO in Mitgliedsländern, die dem Interpol-Funknetz angeschlossen sind, Zonen des Interpol-Funknetzes, Telex-Stationen und Telebild-Stationen der IKPO-Interpol), im dritten schliesslich finden sich Vordrucke (Modus-operandi-Formulare, Identifizierungsformulare).

Schaefer spricht zuerst von den Problemen und Grenzen der Darstellung, von der gesellschaftspolitischen Relevanz, den Rechtsgrundlagen, vom 1. "Meilenstein" (dem int. Polizeikongress in Monaco im Jahre 1914), von der Gründung der Intern. Kriminalpolizeilichen Kommission, dann von der der IKPO-Interpol. Es wird Vollzug und Effizienz besprochen, wie auch Folgerungen gezogen.

"In einem Zeitalter, in dem internationales Verbrechen zunehmend organisations- und unternehmungsähnliche Formen annimmt, in dem Gewalt- und Schwerstkriminalität klassischer Prägung verstärkt internationale Verflechtungen aufweist und Terrorakte, Bombendrohungen, Flugzeugentführungen, Geiselnahmen einschliesslich schamlosester Erpressungsakte über die Staatsgrenzen hinweg nahezu Alltäglichkeit geworden sind, müssen sie (die Rechtsstrukturen) den Bedürfnissen moderner Bekämpfungsmethoden angepasst werden. Sollten Staat und Gesellschaft auf weite Sicht nicht ernsthaft, d.h. substantiell Schaden nehmen, muss es möglich sein, das internationale Verbrechen, ungeachtet nationaler Grenzpfähle, ohne Verzug, flexibel und deliktsspezifisch zu verfolgen..."

W.H.

Willibald Sluga : Geisteskranke Rechtsbrecher. Forensische Psychiatrie und Strafrechtspflege, Manz Verlag, Wien, 1977, 173 S.

Der international bekannte Psychiater (Leiter des forensisch-psychiatrischen Dienstes der Wiener psychiatrischen Universitätsklinik und medizinischer Leiter der Sonderanstalt Mittersteig) muss nicht vorgestellt werden. Er hat u. a. auch schon im Rahmen unserer Arbeitsgruppe gesprochen.

Aus seiner über zwanzigjährigen Arbeit heraus ist es Sluga gelungen, ein ausgezeichnetes Werk vorzulegen. Der geisteskranke Delinquent, ja schon der geistig abnorme Verbrecher, auch wenn man ihn nicht in eine Kategorie der ausgesprochenen Geisteskrankheiten subsummieren kann, bietet für die Unterbringung und Therapie grosse Schwierigkeiten. Die psychiatrischen Kliniken wollen sich nicht mit diesen Personen abgeben, da sie sich nicht als Gefängnisse anschauen und für eine Strafanstalt im landläufigen Sinne bietet der geisteskranke Insasse ebenfalls eine zu grosse Belastung, da sowohl der geeignete Raum wie auch das geeignete Personal fehlen. Diese Problematik in extenso behandelt nun Sluga.

Er definiert die forensische Psychiatrie als eine interdisziplinäre Wissenschaft. Zuerst geht er auf die historische Entwicklung bei der Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher ein, wobei hauptsächlich das 19. Jahrhundert hier besprochen wird. Namen wie die von v. Liszt, Wagner-Jauregg, Aschaffenburg und Hoff werden genannt, die alle sich zu dieser Problematik geäussert haben.

Sluga geht dann weiter auf die "Rechtsgeschichte der gesetzlichen Bestimmungen über die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher" ein. Ein Kapitel gilt den Gefängnispsychosen und Haftreaktionen, etwas, was man bei uns in den letzten Jahrzehnten immer weniger beobachtet. Hier haben die liberaleren Praktiken, wie mehr Urlaube u. a. stark geholfen.

Das Hauptkapitel des Buches gilt den geisteskranken Rechtsbrechern in Oesterreich, wobei hier diesbezügliche Untersuchungen dargestellt werden. Wir erhalten Angaben über die "Belastung" psychiatrischer Kliniken mit geisteskranken Rechtsbrechern, deren Delikte, die Diagnosen u. v. a. m. In einem weiteren Kapitel wird die Sonderanstalt Mittersteig vorgestellt, wie auch über die Behandlung der Insassen gesprochen. Sluga spricht sich für eine Zentralanstalt aus, also losgelöst vom "gewöhnlichen psychiatrischen Krankenhaus, aber auch von der Strafanstalt, wohin geisteskranke Rechtsbrecher auch nicht gehören.

In einem Kapitel äussert sich der Verf. über die Situation der österreichischen vorbeugenden Massnahmen im Vergleich mit freiheitsentziehenden Massregeln in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Abschlusskapitel über die "Neue Situation in der forensisch-psychiatrischen Begutachtung", das sehr interessant ist, schliesst mit folgendem Abschnitt: "Eines der wesentlichen Anliegen der forensischen Psychiatrie bleibt unteilbar : Geistig abnormen und geisteskranken Rechtsbrechern zu einer für sie und für die Gemeinschaft erträglichen, menschlichen Lebensform zu verhelfen, auch dort, wo der Versuch, sie in unsere Gesellschaft zurückzuführen, nicht oder noch nicht gelingt.

W.H.